

Die Analogberechnung und ihre Erstattung

Autoren: Zahnarzt Matthias Weichelt, LZÄKB-Vorstandsmitglied, und Autorenteam GOZ

Die Gebührenordnung für Zahnärzte sieht für die Berechnung von nicht im Gebührenverzeichnis aufgenommenen Leistungen die Möglichkeit der sogenannten Analogberechnung vor. Der GOZ-Ausschuss der LZÄKB möchte hierbei Unterstützung geben.

Gesetzestext

§ 6 Gebühren für andere Leistungen

(1) Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

(2) Die Vergütungen sind nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte zu berechnen, soweit die Leistung nicht als selbstständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte enthalten ist und wenn die Leistungen, die der Zahnarzt erbringt, in den folgenden Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte aufgeführt sind:

1. B I, B II, B III unter den Nummern 30, 31 und 34, B IV bis B VI,
2. C I unter den Nummern 200, 204, 210 und 211, C II, C III bis C VII, C VIII nur soweit eine zugrunde liegende ambulante operative Leistung berechnet wird,
3. E V und E VI,
4. J,
5. L I, L II unter den Nummern 2072 bis 2074, L III, L V unter den Nummern 2253 bis 2256 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VI unter den Nummern 2321, 2355 und 2356 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VII, L IX,
6. M unter den Nummern 3511, 3712, 3714, 3715, 4504, 4530, 4538, 4605, 4606 und 4715,
7. N unter der Nummer 4852 sowie
8. O.

Die Bundeszahnärztekammer hat den § 6 hinreichend betrachtet und kommentiert. Die Kommentierung zum § 6 stellt eine gute Praxishilfe im Umgang von nicht-beschriebenen Leistungen und deren Berechnung dar. Den kompletten GOZ-Kommentar finden Sie auf der Internetseite der LZÄK Brandenburg unter
 ▶ www.die-brandenburger-zahnaerzte.de »Zahnarzt »Praxisführung »GOZ-Privates Gebührenrecht »GOZ-Kommentar | Katalog analogfähiger Leistungen der BZÄEK.

Unbedingt Formvorschriften beachten!

Leistungen, die gemäß § 6 (1) GOZ analog berechnet werden, unterliegen folgenden Formvorschriften in der Rechnung:

1. Die entsprechend bewertete Leistung ist dem Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben (§ 10 Abs. 4 GOZ)
2. Diese muss mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung versehen sein.
3. Die Anlage 2 „Rechnungsformular“ gibt vor, an die 4stellige Gebührennummer ein kleines „a“ anzufügen.

Ein Beispiel der Formvorschrift befindet sich auf der nächsten Seite.

BZÄK-Katalog nicht abschließend

Die GOZ 2012 ist seit nunmehr 12 Jahren in Kraft und bestimmt den alltäglichen Abrechnungsalltag in den Zahnarztpraxen. Im Laufe der vergangenen Jahre ergaben sich mehrere Fragen und Diskussionen in den Gebührenausschüssen der Zahnärztekammern und der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) zu Leistungen, die analog gemäß § 6 (1) GOZ berechnet werden können. Die BZÄK hat diese analog zu berechnenden Leistungen im „Katalog selbstständiger zahnärztlicher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnender Leis-

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung	Begründung	Faktor	Anzahl	Euro
06.11.2023	35	5030a	Erneuerung eines Innenteleskops entsprechend (§ 6 Abs. 1) Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift, ggf. ...		2,3	1	191,84

Beispiel einer Analogberechnung – die Nummer der entsprechenden Leistung wird mit einem „a“ gekennzeichnet

tungen“ zusammengefasst. Bei der Zusammenstellung handelt es sich um eine Übersicht von selbstständigen zahnärztlichen Leistungen, die keinen Eingang in das Leistungsverzeichnis der Gebührenordnung (GOZ bzw. GOÄ) gefunden haben. Die Zusammenstellung ist nicht abschließend und wird regelmäßig korrigiert und ergänzt. Es gibt auch keine Empfehlungen zu der analogen Berechnung heranzuziehenden Analogziffer. Dies bleibt in der Verpflichtung des jeweils Abrechnenden, der die Vorschriften des § 6 GOZ beachten muss. Eine Liste von analogfähigen Leistungen erhalten Sie auf der Internetseite der BZÄK unter GOZ »GOZ-Kommentar: Analog zu berechnende Leistungen – Katalog selbstständiger zahnärztlicher Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 GOZ: ▶ www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/nov/katalog_analoge_leistungen_01.pdf.

Erstattung von Analogleistungen

Eine Erstattung der in dem genannten Katalog aufgezählten selbstständigen zahnärztlichen Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 GOZ durch die privaten Krankenversicherungen (PKVen) und Beihilfestellen kann jedoch seitens der BZÄK nicht gewährleistet werden. Die Liste enthält aus grundsätzlichen Erwägungen auch keine Empfehlungen für Gebührensatz. Der Zahnarzt soll eine gleichwertige Leistung des Gebührenverzeichnisses nach den Kriterien Art, Kosten und Zeitaufwand entsprechend zuordnen. Dies ist gegebenenfalls auch mit Leistungen aus gänzlich anderen Gebührenabschnitten möglich. Hier ist es wichtig, seine **Zahnarztumsatzstunde** zu kennen.

Seitens der Kostenerstatter erfolgt die Erstattung nach eigenem Ermessen

Die Kostenerstatter haben ihre eigenen Listen mit Leistungen herausgegeben, die ihrer Auffassung nach analog berechnet werden dürfen. So gibt es beispielsweise die vom PKV-Verband herausgegebene „Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen“. Diese Aufstellung wird ebenfalls immerzu aktualisiert.

Darüber hinaus enthält diese Liste Leistungen, die nach der Ansicht des PKV-Verbands nicht als analog berechnungsfähig gelten. Die als angemessen gesehene Leistung des Kostenerstatters weicht oft ab von der durch den Zahnarzt berechneten Analogposition.

Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen: Beschlüsse zur Analogie

Da es auch zu Beanstandungen in anderen Bereichen bei der Kostenerstattung seitens der PKVen und Beihilfestellen kommt, wurde ein Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen bei der BZÄK eingerichtet. Seit 2013 treffen sich die Bundeszahnärztekammer, Vertreter des PKV-Verbands und der Beihilfestellen von Bund und Ländern regelmäßig, um sich bezüglich Gebührenfragen auszutauschen und Rechtsunsicherheiten versuchen, zu beseitigen. Mittlerweile kann das Beratungsforum eine gelungene Arbeit vorweisen. Mit der erklärten Zielsetzung, Probleme im Vorfeld zu lösen und dadurch Auslegungstreitigkeiten oder vielfache gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, haben sich die Mitglieder des Beratungsforums einvernehmlich auf bisher 62 Beschlüsse geeinigt.

Die BZÄK empfiehlt aus grundsätzlichen Erwägungen keine konkreten Analoggebühren, da die Auswahl der Analogziffer jeder Zahnarzt nach den genannten Kriterien und entsprechend eigener betriebswirtschaftlicher Parameter selbst bestimmt. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten meist eine von ihnen festgelegte Analoggebühr für angemessen.

Sollte die von Ihnen berechnete Analoggebühr von der durch den Kostenerstatter als angemessen angesehene Gebühr abweichen, hat Ihr Patient gegebenenfalls einen Eigenanteil (Differenz aus berechnetem und als angemessen anerkannten Betrag) zu tragen. Es kann jedoch auch sein, dass sich damit wieder Gerichte befassen müssen. ■